

SYNOPSIS
- geänderte Textpassagen der Entschädigungssatzung -

Fassung vom 22. Juni 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Oktober 2023	Neufassung geänderte bzw. neu gefasste Passagen
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates</p> <p>(5) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten, sofern sie nicht darauf verzichten, neben der Aufwandentschädigung nach Absatz 1 für die Ausübung des Mandats innerhalb des Stadtgebiets ein KVV-Jahresabonnement sowie bei Bedarf Parkwertkarten für die Tiefgarage am Friedrichsplatz.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates</p> <p><i>wird wie folgt neu gefasst:</i></p> <p>(5) Stadträtinnen und Stadträte erhalten als Ersatz ihrer finanziellen Aufwendungen, die aufgrund einer Schwerbehinderung nach § 2 (2) des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit für diese entstanden sind, eine zusätzliche monatliche Pauschale in Höhe von 150 Euro. Voraussetzung für die Gewährung ist, dass die Aufwendungen nicht bereits durch allgemeine Unterstützungsleistungen abgedeckt sind. Eine anteilige Erstattung von Hilfsmitteln, die der ehrenamtlich Tätige zur Bewältigung seines Alltags benötigt, ist ausgeschlossen. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag unter Vorlage von Nachweisen für den jeweiligen Monat zweimal jährlich nachträglich, jeweils zum 31.07 bzw. 31.12.</p> <p><i>wird neu aufgenommen und wie folgt gefasst:</i></p> <p>(6) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Ausübung ihres Mandats innerhalb des Stadtgebiets im Rahmen der Aufwandentschädigung nach Absatz 1, sofern sie nicht hierauf verzichten, wahlweise eine Mobilitätspauschale in Höhe des von der Stadt Karlsruhe ihren Mitarbeitenden gewährten Arbeitgeberzuschusses zum Jobticket oder auf Antrag und gegen Nachweis die Erstattung notwendiger Parkgebühren. Die Erstattung der Parkgebühren erfolgt nachträglich jeweils zum 31.07. und zum 31.12. eines Jahres und ist auf einen jährlichen Höchstbetrag von 300 Euro begrenzt.“</p>

Fassung vom 22. Juni 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Oktober 2023	Neufassung geänderte bzw. neu gefasste Passagen
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Entschädigung der Mitglieder der Ortschaftsräte</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Entschädigung der Mitglieder der Ortschaftsräte</p> <p><i>wird neu aufgenommen und wie folgt gefasst:</i></p> <p>(4) Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte erhalten als Ersatz ihrer finanziellen Aufwendungen, die aufgrund einer Schwerbehinderung nach § 2 (2) des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit für diese entstanden sind, eine zusätzliche monatliche Pauschale in Höhe von 50 Euro. Voraussetzung für die Gewährung ist, dass die Aufwendungen nicht bereits durch allgemeine Unterstützungsleistungen abgedeckt sind. Eine anteilige Erstattung von Hilfsmitteln, die der ehrenamtlich Tätige zur Bewältigung seines Alltags benötigt, ist ausgeschlossen. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag unter Vorlage von Nachweisen für den jeweiligen Monat zweimal jährlich nachträglich, jeweils zum 31.07. bzw. 31.12.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Entschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher</p> <p>(1) Soweit in den Ortschaften ehrenamtliche Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher bestellt sind, erhalten sie eine monatliche Aufwandsentschädigung von</p> <p style="text-align: right;">in Hohenwettersbach, Stupferich und Wolfartsweier 1.145,09 Euro.</p> <p>Jeweils die gleiche Entschädigung erhalten die Stellvertreterinnen und Stellvertreter von ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern, wenn die Vertretungszeit mindestens eine Woche zusammenhängend beträgt.</p>	<p><i>wird wie folgt neu gefasst</i> § 4</p> <p style="text-align: center;">Entschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher</p> <p>(1) Soweit in den Ortschaften ehrenamtliche Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher bestellt sind, erhalten sie eine monatliche Aufwandsentschädigung von</p> <p style="text-align: right;">in Hohenwettersbach, Stupferich und Wolfartsweier 1.803,62 Euro.</p> <p>Jeweils die gleiche Entschädigung erhalten die Stellvertreterinnen und Stellvertreter von ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern, wenn die Vertretungszeit mindestens eine Woche zusammenhängend beträgt.</p>

Fassung vom 22. Juni 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Oktober 2023	Neufassung geänderte bzw. neu gefasste Passagen																
<p>(2) In Ortschaften, in denen hauptamtliche Ortsvorsteher und Ortsvorsteherinnen bestellt sind, erhalten die ehrenamtlichen Stellvertreter und Stellvertreterinnen unter der gleichen Voraussetzung:</p> <table data-bbox="212 414 1097 550"> <tr> <td>in Wettersbach</td> <td>1.452,33 Euro,</td> </tr> <tr> <td>in Grötzingen</td> <td>1.843,81 Euro,</td> </tr> <tr> <td>in Neureut</td> <td>2.550,82 Euro,</td> </tr> <tr> <td>in Durlach</td> <td>2.746,24 Euro.</td> </tr> </table> <p>(3) Die Beträge nach Abs. 1 und 2 stellen den Stand vom 1. März 2010 dar. Sie werden regelmäßig gem. § 9 Abs. 2 AufwEntG i. V. m. der Rechtsverordnung des Innenministeriums über die Erhöhung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen angepasst.</p>	in Wettersbach	1.452,33 Euro,	in Grötzingen	1.843,81 Euro,	in Neureut	2.550,82 Euro,	in Durlach	2.746,24 Euro.	<p>(2) In Ortschaften, in denen hauptamtliche Ortsvorsteher und Ortsvorsteherinnen bestellt sind, erhalten die ehrenamtlichen Stellvertreter und Stellvertreterinnen unter der gleichen Voraussetzung:</p> <table data-bbox="1176 414 2060 550"> <tr> <td>in Wettersbach</td> <td>2.230,92 Euro,</td> </tr> <tr> <td>in Grötzingen</td> <td>2.775,41 Euro,</td> </tr> <tr> <td>in Neureut</td> <td>3.758,72 Euro,</td> </tr> <tr> <td>in Durlach</td> <td>4.030,50 Euro.</td> </tr> </table> <p>(3) Die Beträge nach Abs. 1 und 2 stellen den Stand vom 1. Februar 2025 dar. Sie werden regelmäßig gem. § 9 Abs. 2 AufwEntG i. V. m. der Rechtsverordnung des Innenministeriums über die Erhöhung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen angepasst.</p>	in Wettersbach	2.230,92 Euro,	in Grötzingen	2.775,41 Euro,	in Neureut	3.758,72 Euro,	in Durlach	4.030,50 Euro.
in Wettersbach	1.452,33 Euro,																
in Grötzingen	1.843,81 Euro,																
in Neureut	2.550,82 Euro,																
in Durlach	2.746,24 Euro.																
in Wettersbach	2.230,92 Euro,																
in Grötzingen	2.775,41 Euro,																
in Neureut	3.758,72 Euro,																
in Durlach	4.030,50 Euro.																
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Aufwandsentschädigung der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner</p> <p>(1) Die dem Gemeinderat, einem Ortschaftsrat oder der Stadtverwaltung nicht angehörenden Mitglieder eines Ausschusses oder sonstigen Gremiums erhalten am Jahresende für das abgelaufene Jahr eine jährliche Aufwandsentschädigung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Aufwandsentschädigung der sonstigen Mitglieder der Ausschüsse und sonstiger vom Gemeinderat oder von einem Ausschuss gebildeter Gremien</p> <p><i>wird wie folgt neu gefasst:</i></p> <p>(1) Die dem Gemeinderat, einem Ortschaftsrat oder der Stadtverwaltung nicht angehörenden Mitglieder eines Ausschusses oder eines vom Gemeinderat oder von einem Ausschuss gebildeten sonstigen Gremiums erhalten am Jahresende für das abgelaufene Jahr eine jährliche Aufwandsentschädigung.</p> <p><i>wird neu aufgenommen und wie folgt gefasst:</i></p> <p>(4) Die dem Gemeinderat, einem Ortschaftsrat oder der Stadtverwaltung nicht angehörenden Mitglieder eines Ausschusses oder eines vom Gemeinderat oder von einem Ausschuss gebildeten sonstigen Gremiums erhalten als Ersatz ihrer finanziellen Aufwendungen, die aufgrund einer Schwerbehinderung nach § 2 (2) des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit für diese entstanden sind, zusätzlich 35 Euro je Sitzung. Voraussetzung für die Gewährung ist, dass die Aufwendungen nicht bereits durch</p>																

<p>Fassung vom 22. Juni 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Oktober 2023</p>	<p style="text-align: center;">Neufassung geänderte bzw. neu gefasste Passagen</p>
	<p>allgemeine Unterstützungsleistungen abgedeckt sind. Eine anteilige Erstattung von Hilfsmitteln, die der ehrenamtlich Tätige zur Bewältigung seines Alltags benötigt, ist ausgeschlossen. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag unter Vorlage eines Nachweises.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei der Freiwilligen Feuerwehr</p> <p>(1) Die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche zusätzliche Aufwandsentschädigung. Die Funktionsbezeichnungen ergeben sich aus dem Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG), der Satzung für die Feuerwehr der Stadt Karlsruhe (Satzung) und der Feuerwehrdienstvorschrift 2 (FwDV2).</p> <p>(2) Funktionsträgerinnen beziehungsweise Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Karlsruhe auf Ebene der Abteilung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abteilungskommandantin beziehungsweise Abteilungskommandant (§ 8 Absatz 2 FwG, § 14 Absatz 1 Satzung) - Stellvertretende Abteilungskommandantin beziehungsweise stellvertretender Abteilungskommandant (§ 8 Absatz 2 FwG, § 14 Absatz 2 Satzung) - Jugendfeuerwehrwartin beziehungsweise Jugendfeuerwehrwart (§ 11 Absatz 5 Satzung) - Leiterin oder Leiter des Spielmanns- oder Fanfarenzugs (§ 5 Absatz 1 d Satzung) - Gerätewartin beziehungsweise Gerätewart (§ 16 Absatz 3 Satzung) - Kassenverwalterin beziehungsweise Kassenverwalter (§ 16 Absatz 2 Satzung) 	<p style="text-align: center;">§§ 6 – 7 entfällt</p> <p style="text-align: center;"><i>(Regelungen werden in die neue Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr in der Stadt Karlsruhe (Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES) überführt.)</i></p>

Fassung vom 22. Juni 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Oktober 2023	Neufassung geänderte bzw. neu gefasste Passagen
<p>(3) Funktionsträgerinnen beziehungsweise Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Karlsruhe auf Ebene der Stadt Karlsruhe (Kreisebene) sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stadtjugendfeuerwehrwartin beziehungsweise Stadtjugendfeuerwehrwart (§ 11 Absatz 1 Satzung) - Leiterin beziehungsweise Leiter der Altersabteilung (§ 10 Satzung) - Vertreterin beziehungsweise Vertreter der Frauen (3 13 Absatz 1 Ziffer 4 Satzung) - Kreisleiterin oder Kreisleiter der Spielmanns- oder Fanfarenzüge (§ 5 Absatz 1 d Satzung) <p>(4) Funktionsträgerinnen beziehungsweise Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr gemäß § 6 Absatz 2 erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung für die Ausübung der Funktion:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abteilungskommandantin beziehungsweise Abteilungskommandant 192 Euro - Stellvertretende Abteilungskommandantin beziehungsweise stellvertretender Abteilungskommandant 144 Euro - Jugendfeuerwehrwartin beziehungsweise Jugendfeuerwehrwart in einer Abteilung mit Kindergruppe 240 Euro - Jugendfeuerwehrwartin beziehungsweise Jugendfeuerwehrwart in einer Abteilung ohne Kindergruppe 120 Euro - Leiterin oder Leiter des Spielmanns- oder Fanfarenzugs 80 Euro - Gerätewartin beziehungsweise Gerätewart 120 Euro - Kassenverwalterin beziehungsweise Kassenverwalter 120 Euro <p>Die Aufwandsentschädigung für die Jugendfeuerwehrwartin oder den Jugendfeuerwehrwart und die Gerätewartin oder den Gerätewart kann durch Mehrheitsbeschluss des jeweiligen Abteilungsausschusses auf mehrere Personen aufgeteilt werden. Werden mehrere Funktionen durch dieselbe Person ausgeführt, richtet sich die Aufwandsentschädigung nach der Aufwandsentschädigung mit dem höchsten Betrag.</p>	

Fassung vom 22. Juni 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Oktober 2023	Neufassung geänderte bzw. neu gefasste Passagen
<p>(5) Funktionsträgerinnen beziehungsweise Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr gemäß § 6 Absatz 3 erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stadtjugendfeuerwehrwartin beziehungsweise Stadtjugendfeuerwehrwart 192 Euro - Vertreterin beziehungsweise Vertreter der Frauen 96 Euro - Leiterin beziehungsweise Leiter der Altersabteilung 96 Euro - Kreisleiterin beziehungsweise Kreisleiter der Spielmanns- oder Fanfarenzüge 96 Euro <p>(6) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Teilnahme an einem Einsatz beziehungsweise das Einfinden im Feuerwehrhaus bei einer Alarmierung einen pauschalen Auslagenersatz von 10 Euro.</p> <p>(7) Kreisausbilderinnen beziehungsweise Kreisausbilder der Freiwilligen Feuerwehr (FwDV2) erhalten eine Aufwandsentschädigung pro angefangene Ausbildungsstunde von 15 Euro zuzüglich einer Fahrkostenpauschale von zehn Euro für jeden Ausbildungstag. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Tageslehrgängen von mindestens sechs Stunden Dauer wird eine Verpflegungspauschale von zehn Euro pro Tag und Teilnehmerin beziehungsweise Teilnehmer gewährt.</p>	
<p>§ 7</p> <p>Entschädigung für den Brandsicherheitswachdienst</p> <p>Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für den Brandsicherheitswachdienst eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro pro angefangene Stunde zuzüglich einer Fahrkostenpauschale von 10 Euro pro Vorstellung.</p>	